

RUDERORDNUNG des Ruderverein Oberhausen e.V.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Ruderordnung wird auf Grund des § 18 der Satzung erlassen. Sie regelt das ordnungsgemäße Verhalten der Mitglieder des Ruderverein Oberhausen e.V. (RVO), insbesondere die Durchführung des Ruderbetriebes auf dem Vereinsgelände und auf dem Wasser. Sie ist für alle Mitglieder und Gäste bindend.

§ 2 Allgemeines

Jedes Mitglied hat sich auf dem Vereinsgelände bzw. auf dem Wasser so zu verhalten, dass weder Personen verletzt noch Boote oder sonstiges Vereinseigentum schuldhaft beschädigt oder zerstört werden. Jedes Mitglied haftet für die von ihm schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei der Benutzung des Bootsmaterials größte Sorgfalt und Umsicht walten zu lassen. Einschränkungen des Sportbetriebes durch behördliche Verordnungen oder besondere Anweisungen des Vorstandes sind unbedingt zu befolgen. Sie werden durch Aushang an der Infotafel in der Bootshalle bekannt gegeben.

§ 3 Bootsführer

Vor Beginn der Fahrt ist ein Bootsführer zu bestimmen. Dies ist in der Regel der Bugmann oder ein unterwiesener Steuermann.

§ 4 Voraussetzung zum Rudern

Rudern und Steuern ist nur Mitgliedern und Gästen gestattet, die schwimmen können. Kinder und Junioren dürfen nur mit der Erlaubnis und nach Anweisung ihrer Trainer und Übungsleiter rudern.

§ 5 Bootsbenutzungsplan

Der Vorstand legt zusammen mit den Trainern den Bootsbenutzungsplan fest. Darin wird geregelt, welche Boote von welchem Bereich des Sportbetriebes genutzt werden können. Der Bootsbenutzungsplan ist Bestandteil der Ruderordnung und ist grundsätzlich bei der Auswahl eines Bootes zu beachten.

§ 6 Gebrauch und Pflege der Boote

Vor Beginn jeder Fahrt hat sich die Mannschaft davon zu überzeugen, dass sich das Bootsmaterial in unbeschädigtem Zustand befindet. Fahrten in beschädigten Booten oder mit beschädigtem Zubehör sind untersagt. Nach Gebrauch hat die gesamte Mannschaft eine gründliche Reinigung der benutzten Geräte vorzunehmen und diese an ihren Platz zurückzulegen. Verursacher von Bootsschäden sind verpflichtet, diese durch Eintragung in das Fahrtenbuch zu dokumentieren und sofort den Bootswart sowie den Trainer/Übungsleiter zu informieren.

§ 7 Ruderbefehle

Es gelten die Ruderbefehle des Deutschen Ruderverbandes (Aushang an der Infotafel in der Bootshalle).

§ 8 Fahrtenordnung

Auf dem Rhein-Herne-Kanal gelten die Bestimmungen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStr0). Auf dem Kanal gilt grundsätzlich das Rechtsfahrgebot, d.h. auf der Bootshausseite wird talwärts (Richtung Lirich) gefahren, auf der Gasometer-Seite wird bergwärts (Richtung Bottrop) gefahren.

Insbesondere ist zu beachten:

- a) Rudern vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang ist nur mit besonderer Genehmigung eines Mitgliedes aus dem geschäftsführenden Vorstand und nur mit Beleuchtung erlaubt. Die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung schreibt ein weißes Rundumlicht vor (welches mind. 1 Meter über der Wasserlinie zu installieren ist).
- b) Bei schlechter Sicht (Sichtweite unter 400 m), Sturm (Unwetterwarnung, Schaumkronen), Gewitter und bei Eisgang ist der Ruderbetrieb verboten.
- c) Bei Erkennen einer der o.a. Gefahren sind begonnene Fahrten sofort abubrechen.
- d) Das Kindertraining muss an Land oder auf dem Wasser von einem Trainer oder Übungsleiter begleitet werden. Das Juniorentaining darf nur mit der Erlaubnis und nach Anweisung des Trainers unbeaufsichtigt stattfinden.
- e) Bei Großschiffen ist besondere Vorsicht geboten. Die Berufsschiffahrt hat überall Vorfahrt, auch in den Häfen. Bei Wendemanövern ist auf ausreichenden Sicherheitsabstand zu achten. Besondere Vorsicht ist beim Begegnungsverkehr geboten.
- f) Rudern unter Alkohol-/Drogeneinfluss ist verboten, im Boot herrscht Rauchverbot.
- g) im Boot ist nach Möglichkeit einheitliche Sportkleidung zu tragen.

§ 9 Fahrtenbuch

Vor Beginn jeder Fahrt hat der Bootsführer die Namen des Bootes und der Mannschaftsmitglieder, das Ziel der Fahrt und die Abfahrtszeit in das Fahrtenbuch einzutragen. Nach Rückkehr werden die Ankunftszeit, die zurückgelegten Kilometer, sowie eventuelle Schäden am Bootsmaterial eingetragen. Das Fahrtenbuch ist ein Dokument und ist dementsprechend pfleglich zu behandeln, sowie gut leserlich zu führen.

§ 10 Verhalten nach Unfällen

Bei Schadensfällen sind unverzüglich Namen und Anschriften aller am Unfall beteiligten Personen, die Namen der beteiligten Boote und evtl. Zeugen festzuhalten. Bei Personen- bzw. größeren Sachschäden ist sofort der Vorstand zu verständigen.

§ 11 Sicherheit während der kalten Jahreszeit

Bei Wassertemperaturen unter 10 °C empfiehlt der Vorstand das Tragen von Rettungswesten im Boot. Für Kinder und Junioren (U19) ist bei Wassertemperaturen

unter 10 °C das Rudern in Rennbooten (Einer und Zweier) ohne Rettungsweste verboten. Eine Rettungsweste gehört zur persönlichen Schutzausrüstung.

§ 12 Unfallhaftung

Für Unfälle, die bei der Ausübung des Sports auf dem Wasser oder auf dem Vereinsgelände vorkommen, übernimmt der Verein gemäß § 15 der Satzung keine Haftung. Versicherungsschutz besteht aber für alle aktiven und passiven Mitglieder über den Landessportbund NRW.

§ 13 Verstöße

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Ruderordnung kann der Vorstand entsprechend § 7 der Satzung ahnden.

Die Ruderordnung vom 12.04.2014 wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 13. März 2019 geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oberhausen, den 13. März 2019



Arndt Barkowsky

(Vorsitzender)



Onne Hoekzema

(stv. Vorsitzender Verwaltung)

(Vorstand gemäß § 26 BGB)